

Grundordnung der Evangelischen Hochschule TABOR

Zuletzt geändert in der Sitzung des Senats am 01. April 2020

Präambel

Aus ihrer Entstehungsgeschichte heraus ist die Evangelische Hochschule TABOR sowohl dem reformatorischen Christentum als auch dem deutschen Pietismus als einer Erneuerungsbewegung innerhalb der evangelischen Kirchen verpflichtet. Im Sinne der Reformation bejaht die Evangelische Hochschule TABOR die Verbindung von persönlichem Glauben an die Selbsterschließung Gottes in Jesus Christus und die Wertschätzung von Bildung und Wissenschaft in der Tradition des christlichen Humanismus. Theologisch maßgebend sind damit auch die vier grundlegenden Entscheidungen der Reformation: „Allein Christus, allein aus Gnade, allein durch Glauben, allein die Heilige Schrift.“ Im Sinne des Pietismus sieht sich die Evangelische Hochschule TABOR in der Tradition einer Zusammengehörigkeit von gemeinschaftlicher spiritueller Entwicklung und diakonisch-sozialem Engagement. Diese Zusammengehörigkeit von individuellem Glauben und Bildung, gemeinschaftlicher Spiritualität und Sozialverantwortung durchzieht die Geschichte des Werkes und ist auch für den Ausbau weiterer Bildungs- und Studienangebote von orientierender Qualität. Darin bewährt sich zugleich die Einbindung der Hochschule in die Stiftung Studien- und Lebensgemeinschaft TABOR und die Zugehörigkeit zum Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband.

Forschung und Lehre an der Evangelischen Hochschule TABOR wollen zugleich wissenschaftlich fundiert und praxisnah sein. Sie orientieren sich am christlichen Menschenbild, wie es für die Einrichtung von ihrer Geschichte her verpflichtend ist. Grundlegende Bedeutung haben daher der Respekt vor der unverfügbaren Würde eines jeden Menschen; die Ermöglichung und Begleitung von Bildungs- und Entwicklungschancen; die Förderung von Austausch und Zusammenarbeit über die Grenzen von Sprache, Kultur und Geschlecht hinweg; die Orientierung an gesellschaftlichen Bedürfnissen und sozialen Herausforderungen. Aufgrund dieses Profils sind für die Evangelische Hochschule TABOR folgende Werte maßgebend:

- a. Eine Verpflichtung gegenüber der Heiligen Schrift als dem Wort Gottes als Maßstab für alle christliche Theologie.
- b. Eine christliche Sicht des Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes und als solches von höchstem Wert.
- c. Die Suche nach höchster Qualität zur größeren Ehre Gottes in allen Bereichen von Leben, Lehren und Lernen. Das schließt die Verpflichtung zu wissenschaftlicher Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit ein.
- d. Eine Verpflichtung zur Wertschätzung und Förderung von wissenschaftlicher Forschung mit dem Ziel der Vermittlung anwendungsorientierter Forschungsbeiträge für den wissenschaftlichen Diskurs.
- e. Eine Verpflichtung zu einer Wissenschaftskultur, die in einer Haltung des Respekts den Dialog über Sinn- und Wertfragen im Horizont gegenwärtiger Herausforderungen sucht, im Vertrauen auf die lebensfördernden Ressourcen der christlichen Glaubenstradition.

Für die Lernenden und Lehrenden an der Evangelischen Hochschule TABOR ergeben sich daraus als allgemeine Leitlinien:

- Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, christliche Wert- und Glaubensüberlieferungen, unterschiedliche Wissenschaftstraditionen und die eigene soziale, geistige und spirituelle

Entwicklung so zu verbinden und zu integrieren, dass sie ihre berufliche Tätigkeit kompetent und reflektiert ausführen können.

- Die Lehrenden sollen in einer Atmosphäre der Offenheit, des gegenseitigen Respekts und der gegenseitigen Unterstützung arbeiten und für die Studierenden Partner und Vorbild in Leben und Lehre sein.

Entsprechend ihrem spezifischen Auftrag vermittelt die Evangelische Hochschule TABOR durch anwendungsbezogene Lehre eine auf den Kenntnissen der Forschung beruhende Aus- und Weiterbildung. Diese umfasst insbesondere die fachlich berufsorientierte Qualifikation und die Befähigung zur fundierten kritischen Reflexion theologischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge.

Angesichts vieler Veränderungen in Wissenschaft, Gesellschaft und Kirche gehört es zu den ständigen Aufgaben der Evangelischen Hochschule TABOR, die sich daraus ergebenden Entwicklungen in der Berufswelt ihrer Absolventinnen und Absolventen aufmerksam zu beobachten, damit Inhalte und Formen der Studiengänge kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden können.

§ 1 Name

Die Einrichtung führt den Namen „**Evangelische Hochschule TABOR**“.

§ 2 Trägerschaft

Träger der Hochschule ist die Stiftung Studien- und Lebensgemeinschaft TABOR mit Sitz in Marburg/Lahn. Der Träger wird durch seinen Vorstand und seinen Stiftungsrat vertreten.

(1) Der Stiftungsrat

- a. unterstützt die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit,
- b. fördert die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule,
- c. beruft die Rektorin bzw. den Rektor der Hochschule auf Vorschlag des Senats,
- d. beruft die Prorektorinnen und/oder die Prorektoren der Hochschule auf Vorschlag des Senats,
- e. wählt die Kanzlerin bzw. den Kanzler der Hochschule nach Konsultation des Senats,
- f. beruft Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Senats,
- g. kann die Entlassung eines Mitglieds des Lehrkörpers beschließen, wenn sich dieses dauerhaft von der Bekenntnisgrundlage des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes lossagt.¹ Voraussetzung der Trennung ist die Anhörung des Senats und ein Mediationsverfahren.

(2) In allen Berufungsverfahren liegt das alleinige Vorschlagsrecht beim Senat. Der Stiftungsrat entscheidet ausschließlich über Annahme oder Ablehnung dieses Vorschlags.

(3) Eine über diese Punkte hinausgehende Beeinflussung der akademischen Angelegenheiten der Hochschule durch die Organe der Trägerstiftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder der Hochschule

Mitglieder der Hochschule sind die Lehrenden, Studierenden sowie das wissenschaftliche und administrative Personal. Für die Wahl der Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die Studierenden,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

je eine Gruppe.

Jede Mitgliedergruppe wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter eigenständig.

¹ Vgl. Satzung des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes in der Fassung vom 17.09.2016, §§ 1 und 2, die dieser Grundordnung als Anhang beigelegt ist.

§ 4 Der Senat

(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Der Senat ist zuständig für

- a. den Vorschlag zur Berufung der Rektorin bzw. des Rektors,
- b. den Vorschlag zur Berufung der Prorektorinnen und Prorektoren,
- c. die Mitwirkung bei der Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers,
- d. den Vorschlag zur Berufung von Professorinnen und Professoren auf Grundlage der von der Berufungskommission erstellten Berufungsliste,
- e. die Entscheidung über Denominationen von Professuren
- f. das Einsetzen von Kommissionen und die Wahl von Kommissionsmitgliedern,
- g. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen,
- h. die Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen,
- i. den Erlass und die Änderungen von hochschulweiten akademischen Ordnungen,
- j. die Stellungnahme zur Einrichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen,
- k. die Zuweisung und Verteilung von Personal und Sachmitteln im akademischen Bereich,
- l. die Wahl der Studiendekanin bzw. des Studiendekans
- m. die Berufung der Mitglieder der Forschungskommission
- n. die Berufung der Mitglieder der „Ethikkommission wissenschaftliches Arbeiten“
- o. die Wahl von Studienleiterinnen und Studienleitern nach Vorschlag des Rektors
- p. die Wahl der/des Gleichstellungsbeauftragten
- q. die Möglichkeit der Abwahl der mit akademischen Aufgaben betrauten Mitglieder der Hochschulleitung und kann dazu die Initiative ergreifen.

(3) Der Senat besteht aus neun gewählten Mitgliedern, die die vier Mitgliedergruppen – (1) Professorinnen und Professoren (fünf), (2) Studierende (zwei), (3) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ein), (4) nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ein) – in unterschiedlicher Stärke vertreten. Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Senats mit Rede- und Antragsrecht sind die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren sowie die Kanzlerin bzw. der Kanzler.

(4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan, die/der Gleichstellungsbeauftragte, die/der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung sowie die Direktorinnen bzw. Direktoren der Hochschulinstitute können, soweit sie selbst nicht gewählte Mitglieder sind, ohne Stimmrecht, aber mit Rede- und Antragsrecht, an den Sitzungen des Senats teilnehmen.

(5) Den Vorsitz hat die Rektorin bzw. der Rektor, in deren oder dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied der Hochschulleitung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Sie endet vorzeitig, wenn das Mitglied die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte.

(7) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Senat auch ohne ein Mitglied des Stiftungsrats tagen und Beschlüsse fassen.

§ 5 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat der **Evangelischen Hochschule TABOR** begleitet die Hochschule bei ihrer Entwicklung, artikuliert die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen und fördert

die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Er berät die Hochschule in Fragen der strategischen Ausrichtung, der Akquise von Fördermitteln, der Optimierung ihrer Binnenstruktur sowie der Kooperation mit anderen Wissenschaftseinrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene. Er hat ein Initiativrecht zu grundsätzlichen Angelegenheiten.

(2) Der Hochschulrat kann Empfehlungen geben

- a. zur Studiengangsplanung,
- b. zu den Evaluierungsverfahren,
- c. für eine aufgabengerechte und effiziente Administration und Mittelverwendung,
- d. zum Wissens- und Technologietransfer.

(3) Der Hochschulrat nimmt Stellung

- a. zu Änderungen der Grundordnung,
- b. zum Rechenschaftsbericht des Rektorats und zu den Lehr- und Forschungsberichten,
- c. zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
- d. zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche,
- e. zur Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen.

(4) Der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen

- a. die Aufwuchsplanung,
- b. die Aufnahme des Studienbetriebs bei neuen Studiengängen vor deren Akkreditierung.

(5) Der Hochschulrat gibt seine Empfehlungen und Stellungnahmen schriftlich gegenüber Rektorat (insb. zu (2)) und Senat (insb. zu (3)) ab. Im Falle der Abweichung von Empfehlungen und Stellungnahmen des Hochschulrats durch Gremien der Hochschule ist diese dem Hochschulrat schriftlich zu begründen.

(6) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere den Vorsitz, die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen sowie das Verfahren zur Beschlussfassung regelt.

(7) Dem Hochschulrat gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an, die durch ihre berufliche und/oder wissenschaftliche Qualifikation für eine solche Aufgabe an der Evangelischen Hochschule TABOR in Frage kommen. Die Rektorin bzw. der Rektor gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die weiteren Mitglieder des Rektorats können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Weiterhin nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Trägerstiftung mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(8) Vier der stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat, drei Mitglieder vom Träger der Hochschule benannt. Es soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen neu hinzutretenden und im Hochschulrat verbleibenden Mitgliedern angestrebt werden. Näheres zum Verfahren der Benennung von Hochschulratsmitgliedern wird in der Geschäftsordnung für die Gremien geregelt.

(9) Die Mitglieder des Hochschulrats werden für vier Jahre bestellt. Dabei ist eine Bestellung von Mitgliedern der Gremien der Trägerstiftung und Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule ausgeschlossen. Eine zweite Amtszeit ist zulässig.

(10) Der Hochschulrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung und tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

§ 6 Das Rektorat

(1) Die Hochschule wird vom Rektorat geleitet. Zum Rektorat gehören die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren und die Kanzlerin bzw. der Kanzler. Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Grundordnung einem anderen Organ übertragen sind. Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Den Vorsitz des Rektorats führt die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prorektorinnen bzw. Prorektoren können im Rahmen einer einvernehmlichen Arbeitsteilung die Rektorin bzw. den Rektor vertreten und in diesem Fall alle der Rektorin bzw. dem Rektor zustehenden Befugnisse ausüben. Einzelheiten re-

gelt die Geschäftsordnung des Rektorats. Im Falle der Verhinderung vertreten die Mitglieder des Rektorats sich gegenseitig. Zu den Aufgaben des Rektors/der Rektorin gehören u.a.

- a. die wissenschaftliche Leitung der Hochschule,
- b. die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den Bereichen Forschung und Lehre,
- c. die Vertretung der Hochschule nach außen,
- d. die Entwicklung und die Umsetzung hochschulpolitischer Ziele.
- e. Vorschläge für die Berufung von Studienleitern bzw. Studienleiterinnen sowie die Festlegung ihrer Aufgaben

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor wird auf Vorschlag des Senats durch den Stiftungsrat berufen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist möglich. Sie bzw. er muss zugleich Professorin bzw. Professor an der Hochschule sein.

(4) Für jeden Standort der Hochschule wird eine Prorektorin oder ein Prorektor auf Vorschlag des Senats durch den Stiftungsrat berufen. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist möglich. Sie müssen zugleich Professorin bzw. Professor an der Hochschule sein.

(5) In allen Verwaltungsangelegenheiten wird die Hochschule durch die Leiterin bzw. den Leiter der Verwaltung, d.h. die Kanzlerin bzw. den Kanzler, vertreten. Ihre bzw. seine Aufgaben liegen in den Bereichen

- a. Personalangelegenheiten,
- b. Finanzen,
- c. Hochschulmarketing,
- d. Wahlangelegenheiten,
- e. sonstige allg. Verwaltung.

(6) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird nach Konsultation des Senats vom Stiftungsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Forschung

(1) Die EH Tabor hat eine Forschungskommission. Die Mitglieder werden von den Studienleiterinnen und -leitern vorgeschlagen. Der Senat beschließt die Zusammensetzung der Forschungskommission. Die Kommission bestimmt eine Forschungsdekanin bzw. einen Forschungsdekan. Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan berichtet dem Senat.

(2) Die Hochschule kann wissenschaftliche Institute oder Forschungsstellen einrichten.

- a. Der Senat kann auf Vorschlag des Rektorats mit einfacher Mehrheit Institute oder Forschungsstellen der Hochschule gründen und auflösen.
- b. Die Binnenbeziehungen der jeweiligen Einrichtung sowie die Kooperationsbeziehungen innerhalb der Hochschule sind durch eine Satzung zu regeln, die vom Senat beschlossen wird.
- c. Die Institute und Forschungsstellen berichten dem Senat jährlich über ihre Arbeit.

(3) Der Senat beruft eine „Ethikkommission wissenschaftliches Arbeiten“ um ethische Standards in der empirischen Forschung zu gewährleisten.

§ 8 Studiendekanat und Studienleitung

Die Studienleiterinnen und Studienleiter wählen eine Studiendekanin bzw. Studiendekan. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin verantwortet und koordiniert die Lehre an der Evangelischen Hochschule.

Studienleiterinnen und Studienleiter sind angestellte Lehrende, die vom Senat gewählt werden. Sie sind für die Leitung der Studiengänge und alle Fragen, die die Studiengänge betreffen und die von der Grundordnung nicht anderen Organen der Hochschule zugewiesen werden, zuständig.

Sie organisieren die Studienfachberatung, werten die Programmevaluation durch Lehrende und Studierende aus, erstellen einen Bedarfsplan und erarbeiten Vorschläge für notwendige Veränderungen, die sie dem Rektorat unterbreiten. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sowie die Studienleiterinnen und Studienleiter sind für die Begleitung der Umsetzungsprozesse verantwortlich.

§ 9 Gleichstellung

(1) Die/der Gleichstellungsbeauftragte kontrolliert die Umsetzung der Gleichstellungsordnung der Hochschule. Sie/er wird vom Senat gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Senat wird jährlich ein Bericht über die Arbeit erstattet.

(2) Sie bzw. er kann Arbeitsgruppen zu Gleichstellungsfragen einberufen (z.B. Frauenförderung).

§ 10 Kommissionen für Studium und Lehre

(1) Für jeden an der Evangelischen Hochschule TABOR unterrichteten Studiengang wird jeweils eine ständige Kommission für Studium und Lehre eingesetzt. Zu dieser Kommission gehören alle Professorinnen und Professoren, die in dem jeweiligen Studiengang unterrichten. Weitere Mitglieder können von der jeweiligen Kommission berufen werden. Die im Studiengang tätigen Lehrbeauftragten können als Gäste teilnehmen. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission ist die jeweilige Studienleiterin bzw. der jeweilige Studienleiter.

(2) Die Kommissionen sind zuständig für

- a. die Qualitätssicherung und Evaluation von Lehre und Studium,
- b. die Entwicklung bzw. Anpassung des Curriculums,
- c. die Entwicklung bzw. Anpassung studiengangsspezifischer Prüfungsordnungen.

Sie achten darauf, dass die Studierenden an diesen Prozessen angemessen beteiligt werden.

(3) Die Studienleiterinnen und Studienleiter berichten jährlich dem Senat.

§ 11 Studierendenschaft und Studierendensprecher

(1) Die Studierendenschaft besteht aus allen eingeschriebenen Studierenden an der Evangelischen Hochschule. Sie wählt aus ihrer Mitte jeweils für ein Jahr für jeden B.A.-Studiengang zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die M.A.-Studiengänge. Diese bilden die Studierendenvertretung.

(2) Die Studierendenvertretung

- a. koordiniert die Aktivitäten der Studierendenschaft,
- b. leitet die Vollversammlungen der Studierenden,
- c. wählt aus ihrer Mitte zwei Studierende, welche die Mitgliedergruppe der Studierenden im Senat vertreten,
- d. trifft sich regelmäßig mit der Rektorin bzw. dem Rektor der Evangelischen Hochschule.

§ 12 Zugang und Einschreibung

(1) Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Die bei der Einschreibung erhobenen Daten der Studierenden werden nach den geltenden Richtlinien für den Datenschutz verarbeitet.

(2) Eine Einschreibung kann erfolgen, wenn die hierfür erforderliche Qualifikation nachgewiesen wird und kein Zugangshindernis vorliegt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollen dazu bereit sein, das Profil der Hochschule, wie es in der Präambel zu dieser Grundordnung beschrieben ist, zu respektieren.

§ 13 Berufung auf Professuren

(1) Die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Evangelischen Hochschule TABOR wird durch eine Berufungskommission vorbereitet. Der Senat der Hochschule erstellt einen Berufungsvorschlag, der vom Stiftungsrat der Studien- und Lebensgemeinschaft bestätigt werden muss. Es gelten die Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Zur Berufungskommission gehören die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung, zwei Professorinnen bzw. Professoren, eine externe Fachvertreterin oder ein externer Fachvertreter und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden. Die Vertretung der Professorinnen und Professoren wird aus ihrer Mitte gewählt. Die Studierenden werden durch zwei von der Studierendenvertretung gewählte Mitglieder repräsentiert. Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.

(3) Die Kommission wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Sie bzw. er veranlasst die Ausschreibung der Stelle und kann darüber hinaus geeignete Personen zur Bewerbung auffordern. Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen erstellt die Kommission eine Kandidatenliste mit bis zu drei Vorschlägen. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, welche Vorschläge auf die Liste genommen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Sie bzw. er lädt anschließend die Kandidatinnen und Kandidaten zu einer Probevorlesung ein. Außerdem wird ein externes vergleichendes Gutachten einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters eingeholt, die bzw. der selbst nicht Mitglied der Berufungskommission ist.

Im Anschluss an die jeweilige Probevorlesung finden eine öffentliche Aussprache und eine nichtöffentliche Befragung der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch die Kommission statt.

(4) Nach Probevorlesungen, nichtöffentlicher Befragung und dem Eingang des externen Gutachtens erstellt die Kommission eine Berufungsliste, die die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt und entsprechend zu begründen ist.

Der Senat nimmt die Liste entgegen und erstellt einen Berufungsvorschlag für den Stiftungsrat. Dieser wird zusammen mit dem Protokoll der Berufungskommission und dem externen Fachgutachten an den Stiftungsrat weitergeleitet, der die Berufung ausspricht.

(5) Lehnt der Stiftungsrat den Vorschlag des Senats für die Besetzung einer Professur ab, entscheidet der Senat, ob eine andere Person aus der von der Berufungskommission erstellten Liste zur Berufung vorgeschlagen oder die Stelle neu ausgeschrieben wird. Der Stiftungsrat darf im Zusammenhang der Ablehnung eines Berufungsvorschlags keine Gründe geltend machen, die die wissenschaftliche Qualifikation der bzw. des zu Berufenden betreffen.

§ 14 Inkrafttreten und Veränderung

Diese Grundordnung trat erstmalig mit der Akkreditierung der Evangelischen Hochschule durch den Wissenschaftsrat in Kraft. Sie kann vom Senat der Evangelischen Hochschule mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Die Grundordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Senats am 01. April 2020 geändert.

Evangelischer Gnadauer Gemeinschaftsverband Satzung

Präambel

Nach Überwindung der durch den Zweiten Weltkrieg bedingten Teilung Deutschlands haben der Gnadauer Verband für Gemeinschaftspflege und Evangelisation e.V. und das Evangelisch-Kirchliche Gnadauer Gemeinschaftswerk in der Deutschen Demokratischen Republik e.V. beschlossen, entsprechend ihrem gemeinsamen Ursprung in dem am 27. Oktober 1897 gegründeten Deutschen Verband für Gemeinschaftspflege und Evangelisation (Gnadauer Verband) und ihrer gemeinsamen Geschichte bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges ihre Arbeit wieder gemeinsam in dem neu gegründeten Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband fortzuführen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Gnadauer Gemeinschaftsverband“ – nachfolgend „Verband“ genannt – und ist beim Amtsgericht Kassel in das Vereinsregister unter der Nummer VR 4235 eingetragen.
- (2) Der Verband ist der Zusammenschluss von Gemeinschaftsverbänden und Werken, die innerhalb der evangelischen Landeskirchen und darüber hinaus durch Gemeinschaftspflege und Evangelisation die Anliegen des biblisch-reformatorischen Pietismus vertreten.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Kassel.

§ 2 Grundlagen und Zweck

- (1) Grundlage und Richtschnur für die Arbeit des Verbandes ist die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments. Der Verband weiß sich den reformatorischen Bekenntnissen und den Anliegen des Pietismus verpflichtet. Er ist ein freies missionarisches Werk innerhalb der evangelischen Landeskirchen.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung und der Studentenhilfe und des Schutzes von Ehe und Familie.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Verkündigung der Botschaft von Jesus Christus durch die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere von Gottesdiensten, Gemeinschafts- und Bibelstunden, Evangelisationen, Bibelwochen und ähnlichen Veranstaltungen, durch eigene Maßnahmen oder durch Maßnahmen ihrer Mitglieder;
 - die Organisation und Durchführung von Schulungen, Seminaren, Konferenzen, Kongressen, Fachtagungen und Freizeiten;
 - die Herausgabe von christlichen Medien, Magazinen und Arbeitsmaterial;
 - die Bildung von Arbeitskreisen zur Erarbeitung, Weiterentwicklung und Entfaltung neuer Ideen und Ziele für die überregionale Arbeit in den Mitgliedsverbänden und -werken;
 - die Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Herausgabe von Arbeitsmaterial zur Durchführung von Jugend- und Kinder-Gruppenstunden;
 - die Unterstützung und Durchführung von musisch-kulturellen Veranstaltungen und Bildungsangeboten sowie die Herausgabe von Liederbüchern;
 - die Unterstützung diakonischer Tätigkeiten zum Dienst am Menschen;
 - die Unterstützung von Missionaren im In- und Ausland;
 - die Anstellung von Mitarbeitern zur Ausführung der vorgenannten Tätigkeiten.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[...]

Kassel, den 17. September 2016 – nach der Beschlussfassung der Gnadauer Mitgliederversammlung